

# RS OGH 1976/11/16 4Ob68/76

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.11.1976

## Norm

ABGB §1323 B

## Rechtssatz

Steht dem Geschädigten primär ein Anspruch auf Naturalersatz allenfalls durch Verschaffung einer Lage, die im wesentlichen jener gleich ist, die ohne das schädigende Verhalten des Ersatzpflichtigen bestanden hätte, zu, dann besteht kein Grund, die Aufrechterhaltung jener Lage, wie sie ohne das schädigende Verhalten tatsächlich besteht, als Gegenstand der Ersatzleistung grundsätzlich auszuschließen. In diesem Fall wird der Forderung, daß der Geschädigte real so gestellt wird, wie er ohne das schädigende Verhalten des Ersatzpflichtigen stünde, im weitesten Ausmaß entsprochen.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 68/76

Entscheidungstext OGH 16.11.1976 4 Ob 68/76

Veröff: SZ 49/139 = ZAS 1978/1 S 15

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0030229

## Dokumentnummer

JJR\_19761116\_OGH0002\_0040OB00068\_7600000\_006

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)